

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1997

Ausgegeben und versendet am 18. September 1997

19. Stück

55. Gesetz vom 12. Juni 1997, mit dem das Bgld. Jagdgesetz 1988 geändert wird
(XVII. Gp. RV 135 AB 170)
56. Gesetz vom 12. Juni 1997, mit dem die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 geändert wird
(XVII. Gp. RV 148 AB 171)

55. Gesetz vom 12. Juni 1997, mit dem das Bgld. Jagdgesetz 1988 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Bgld. Jagdgesetz 1988, LGBl.Nr. 11/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 59/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

"§ 3
Wild

(1) Wild im Sinne dieses Gesetzes ist:

- a) Haarwild:
Rot-, Reh-, Dam-, Muffel-, Schwarz-, Sika-, Gams- und Elchwild (Schalenwild);
Feldhase, Wildkaninchen;
Braunbär, Waschbär, Luchs, Marderhund, Dachs, Wolf, Fuchs, Baum- oder Edelmarder, Stein- oder Hausmarder, Iltisse, großes Wiesel oder Hermelin, kleines Wiesel, Fischotter, Wildkatze (Raubwild);
- b) Federwild:
Trappen, Auerwild, Birkwild, Haselwild, Rebhuhn, Fasane, Wachtel, Wildtruthuhn, Wildtauben, Schnepfen, Wildgänse, Wildenten, Brachvögel, Reiher, Schwarzstorch, Löffler, Rallen, Kormoran, Tag- und Nachtgreifvögel, Kolkrabe, Eichelhäher, Aaskrähe und Elster.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Haarwild im Sinne des Abs. 1, wenn es in gemäß Abs. 3 bewilligten Gehegen gehalten wird.

(3) Das Halten von Haarwild nach Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn

- a) das Haarwild im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausschließlich zur

Gewinnung von Fleisch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen - Schwarzwild auch auf Waldflächen - von nicht mehr als zehn Hektar je Betrieb innerhalb von Einfriedungen gehalten wird, die sein Auswechselln in die freie Wildbahn und ein Einwechselln von Schalenwild in die eingefriedete Fläche verhindern;

- b) das Gelände hierfür geeignet ist und
c) tierschutzrechtliche und veterinärpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(4) Für die Auflassung der Tierhaltung gilt § 12. Die Einfriedung ist innerhalb eines Jahres zu entfernen,

- a) nachdem diese Tierhaltung aufgegeben wurde oder
b) wenn sie nach Ablauf einer veterinärpolizeilich angeordneten Sperre nicht wieder aufgenommen wurde.

(5) Die Landesregierung hat die zur Fleischgewinnung geeigneten Wildarten nach Anhörung des Burgenländischen Landesjagdverbandes durch Verordnung zu bestimmen."

2. § 67 Abs. 1 Z 10 lautet:

" 10. die gemäß § 194 Abs. 1 Z 3 bis 6 und 8 bis 14 oder wiederholt gemäß § 194 Abs. 2 oder mehr als zweimal wegen anderer Übertretungen dieses Gesetzes bestraft wurden, auf die Dauer von längstens drei Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung. Bestrafungen nach dem Jagdgesetz eines anderen Bundeslandes sind Bestrafungen nach diesem Gesetz gleichzuhalten, wenn die Tatbestände im wesentlichen gleich sind."

3. In § 68 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" und Abs. 2.

4. § 82 Abs. 1 bis 5 lautet:

"(1) Die Landesregierung hat für nachstehend angeführte Wildarten unter Berücksichtigung

ihrer biologischen Eigenheiten und unter Bedachtnahme auf eine nachhaltige Hege sowie auf die Erfordernisse der land- und Forstwirtschaft und des Naturschutzes gegebenenfalls getrennt nach Alter und Geschlecht - beim Schwarzwild nach Gewicht - durch Verordnung Zeiträume festzusetzen, während der sie weder verfolgt noch gefangen noch erlegt werden dürfen: Rotwild, Damwild, Sikawild, Rehwild, Gamswild, Muffelwild, Schwarzwild, Feldhase, Dachs, Edelmarder, Steppeniltis, Auerhahn, Birkhahn, Haselhahn, Fasane, Rebhuhn, Wachtel, Wildtauben, Schnepfen, Wildgänse - ausgenommen Zwerggans, Nonnengans, Rothalsgans und Rostgans -, Wildenten - ausgenommen Moorente, Weißkopffente und Ruderente -, Fischreiher, Wildtruthuhn, Mäusebussard, Hühnerhabicht, Sperber, Turmfalke, Bläßhuhn, Eichelhäher, Aaskrähe und Elster.

(2) Keine Schonzeit genießen: wildes Kaninchen, Fuchs, Waldiltis, Steinmarder, kleines und großes Wiesel, Marderhund und Waschbär. Mutterwild ist jedoch in der Zeit, in der es für gewöhnlich Junge führt, zu schonen.

(3) Wild, für das im Abs. 1 keine Schonzeit vorgesehen ist und das auch nicht unter den nicht geschonten Wildarten (Abs. 2) angeführt ist, ist ganzjährig zu schonen. Die Landesregierung hat durch Verordnung auch für einzelne der im Abs. 1 genannten Wildarten eine ganzjährige Schonzeit anzuordnen, wenn dies mit Rücksicht auf das seltene Vorkommen oder mit Rücksicht auf die Bestandesgefährdung dieser Art notwendig ist.

(4) Die Landesregierung kann nach Einholung von Gutachten aus den Fachgebieten Jagd und Naturschutz für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts, musealer Sammlungen, der Falknerei, der Verpflanzung von Wild in ein anderes Jagdgebiet, für Zuchtvorhaben oder, wenn dies im Interesse des Naturschutzes oder des Schutzes einer Tierart liegt, fallweise mit Bescheid Ausnahmen von den Schonvorschriften gestatten. Hierbei sind die Anzahl der zu fangenden bzw. zu tötenden Wildstücke unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Wildbestand sowie die Fang- bzw. Tötungsart festzulegen. Dabei können Ausnahmen vom Verbot des § 99 bewilligt werden.

(5) Bei Federwild ist verboten

- a) das absichtliche Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern und das Entfernen von Nestern;
- b) das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit;
- c) das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand."

5. In § 82 erhalten die bisherigen Absätze 5 und 7 die Absatzbezeichnungen "(6)" bis "(8)".

6. Die Überschrift zu § 85 lautet: "Beschränkung des Verkehrs mit geschontem Wild; Verkaufserlaubnisse"

7. Dem § 85 wird folgender Abs. 5 angefügt:
 "(5) Hinsichtlich der Vogelarten Graugans, Pfeifente, Krickente, Spießente, Tafelente, Reiherente, Eiderente, Alpenschneehuhn, Auerhuhn und Bläßhuhn ist der Verkauf von toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen, sofern diese Vögel rechtmäßig erlegt wurden, erlaubt."

8. Nach § 88 werden folgende §§ 88a und 88b eingefügt:

"§ 88a

Sonderbestimmungen zum Schutz von Weinbaukulturen

(1) Zum Schutz von Weinbaukulturen (Abs. 2) ist in der Zeit vom 15. Juli bis 30. November die Bekämpfung von Staren zulässig.

(2) Die Notwendigkeit dieser Maßnahme ist mit Verordnung der Landesregierung festzustellen, wenn ein massenhaftes Auftreten von Staren im Bereich von Weinbaufluren (§ 1 Weinbaugesetz 1980, LGBl.Nr. 38, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 36/1996) zu erwarten ist.

(3) Die Gemeinden können zum Schutze von Weinbaukulturen gem. Absatz 2

- a) die Jagdausübungsberechtigten (§ 2 Abs. 2 lit. a und Abs. 3);
 - b) die Jagdschutzorgane (§ 74);
 - c) mit Zustimmung der Jagdausübungsberechtigten die Feldschutzorgane (§ 7 Feldschutzgesetz, LGBl.Nr. 15/1989)
- mit der Vornahme der Maßnahme beauftragen.

(4) Die Bekämpfung ist nur im unmittelbaren Bereich von Weinbaufluren gestattet.

§ 88b

Sonderbestimmungen für Zugvögel

(1) Zu den Zugvögeln zählendes Wild ist auf seinem Rückzug zu den Nistplätzen zu schonen.

(2) Waldschnepfen dürfen vom 1. März bis 15. April nach der Jagdart "Schnepfenstrich" bejagt werden."

9. § 94 Abs. 3 lit. a lautet:

"a) ohne Zustimmung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten innerhalb einer Entfernung von 200 m von der Grenze des Jagdgebietes, sofern es sich nicht um eine

Staatsgrenze oder eine Grenze zu einem anderen Bundesland handelt, in dem keine gleichlautende Bestimmung besteht und keine Gegenseitigkeit vereinbart ist;"

10. § 99 Abs. 2 lautet:

"(2) Im Jagdbetrieb dürfen unbeschadet des Abs. 3 nur solche Vorrichtungen verwendet werden, die sich in einwandfreiem Zustand befinden und die durch ihre Einrichtung die Gewähr dafür bieten, daß das Tier unversehrt gefangen wird (Lebendfangfallen)."

11. § 101 Abs. 1 Z 9 lautet:

"9. Treibjagden (Kreisjagden) und Drückjagden (Riegeljagden), Streif-, Lapp- und Suchjagden ab einer Teilnehmeranzahl von sechs Personen vor dem 1. September durchzuführen, außer auf Wildenten;"

12. § 101 Abs. 1 Z 15 lautet:

"15. Hochstände und Ansitze in einer geringeren Entfernung als 100 m von der Jagdgebietsgrenze ohne Zustimmung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten zu errichten und zu unterhalten, sofern es sich nicht um eine Staatsgrenze oder eine Grenze zu einem anderen Bundesland handelt, in dem keine gleichlautende Bestimmung besteht und keine Gegenseitigkeit vereinbart ist;"

13. § 111 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) den innerhalb seines Jagdgebietes vom Wild an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Wildschaden), sofern dieser nicht auf Grundstücken eingetreten ist, auf denen nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und 2 die Jagd ruht, oder sofern dieser nicht von ganzjährig geschonten Wildarten verursacht wurde,"

14. § 169 Abs. 1 lautet:

"(1) Vergehen von Personen gegen die Standespflichten, die zum Zeitpunkt des Begehens Verbandsmitglieder waren, werden vom Ehrenrat mit Disziplinarstrafen geahndet, wenn die Vergehen nicht länger als fünf Jahre vom Zeitpunkt der ersten Verfolgungshandlung (Ladung, Vernehmung usw.) zurückliegen."

15. § 194 Abs. 1 Z 8 lautet:

"8. gegen die Vorschriften der §§ 82 bis 84 oder der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen oder Bescheide verstößt;"

16. § 194 Abs. 1 Z 14 lautet :

"14. gegen ein Verbot sachlicher Art gemäß § 101 Abs. 1 Z 1 bis, 4, 6, 7 10, 11, 13, 14, 19 und 20."

17. § 194 Abs. 2 Z 1:

"1. Haarwild in Gehegen hält, ohne hiefür eine Bewilligung nach § 3 Abs. 3 erwirkt zu haben, oder darin Wildarten hält, die nicht nach einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 als zur Fleischgewinnung geeignet erklärt wurden;"

18. § 194 Abs. 2 Z 20 lautet:

"20. gegen ein Verbot sachlicher Art gemäß § 101 Abs. 1 Z 5, 8, 9, 12, 15 bis 18 verstößt oder die örtlichen Beschränkungen bei der Ausübung der Jagd (§ 103) nicht beachtet;"

Artikel II

Dieses Gesetz ist auch auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängigen Verfahren anzuwenden.

Artikel III

(1) Personen, die nachweisen können, daß sie oder ihre Rechtsvorgänger am 1. Jänner 1970 Eigentümer einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 115 ha waren, ist für die mit 1. Februar 1999 beginnende Jagdperiode das Eigenjagdrecht zuzuerkennen, wenn eine zusammenhängende Jagdfläche von mindestens 115 ha nach wie vor vorhanden ist und diese Jagdfläche eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite besitzt.

(2) Unbeschadet des § 14 ist die Anmeldung der Eigenjagdbefugnis gemäß Abs. 1 bis 31. Oktober 1997 zulässig.

(3) Im Falle einer Feststellung des Eigenjagdgebietes nach Abs. 1 sind in den betroffenen Gemeinden die Genossenschaftsjagdgebiete neu festzustellen.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
DDR. Schranz eh. Stix eh.

56. Gesetz vom 12. Juni 1997, mit dem die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993, LGBl.Nr. 51, wird wie folgt geändert:

1. Im § 30 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort "Ausland" folgende Wortfolge eingefügt: "(ausgenommen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist)"

2. Dem § 30 werden folgende Abs. 3 bis 8 angefügt:

"(3) Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, als Facharbeiter anerkannt wurde, ist berechtigt, diesen Beruf auch im Burgenland auszuüben und die Berufsbezeichnung zu führen.

(4) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum darüber zu entscheiden, ob und inwieweit die im Heimat- oder Herkunftsstaat absolvierte Ausbildung der Meisterausbildung im Sinne dieses Gesetzes gleichwertig ist. Der Antragsteller hat zum Nachweis seiner erworbenen Berufsqualifikation folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Sofern die nachstehend angeführten Diplome und das Prüfungszeugnis den Zugang zu einem im Heimat- oder Herkunftsstaat des Antragstellers reglementierten Beruf vermitteln, der dem in diesem Gesetz geregelten Beruf des land- und forstwirtschaftlichen Meisters im jeweiligen Fachgebiet sowohl hinsichtlich der erforderlichen Meisterprüfung als hinsichtlich des Rechts, Lehrlinge auszubilden, entspricht:
 - a) ein Diplom im Sinne von Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG oder
 - b) ein Diplom im Sinne von Art. 1 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG oder
 - c) ein Prüfungszeugnis im Sinne von Art. 1 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG;
2. Sofern im Heimat- oder Herkunftsstaat ein im Sinne der Z 1 reglementierter Beruf nicht vorliegt:
 - a) Nachweise im Sinne von Art. 3 lit. b der Richtlinie 89/48/EWG oder
 - b) Nachweise im Sinne von Art. 3 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG oder
 - c) Nachweise im Sinne von Art. 5 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG samt einer zweijährigen vollzeitlichen Berufsausübung.

(5) Ist die erworbene Ausbildung oder der vom Antragsteller ausgeübte Tätigkeitsumfang nicht als gleichwertig im Sinne von Art. 4 oder Art. 5 der Richtlinie 92/51/EWG anzusehen, hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Gleichwertigkeit und das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung unter der Bedingung auszusprechen, daß die fehlende Qualifikation vom Antragsteller durch den Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung oder durch die Absolvierung einer Berufserfahrung nachzuweisen ist. Wird die Berufserfahrung nicht vorgeschrieben, ist die Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung dem Antragsteller zu überlassen.

(6) Unter Anpassungslehrgängen, Eignungsprüfungen und Berufserfahrung sind Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen und Berufserfahrung im Sinne des Art. 1 lit. i, j und h der Richtlinie 92/51/EWG zu verstehen. Grundlage für die Erlangung der zu ergänzenden Qualifikation sind die einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(7) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat über den Antrag binnen vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Antragstellers zu entscheiden.

(8) Soweit in diesem Gesetz auf die Richtlinie 92/51/EWG verwiesen wird, ist diese als Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L209 vom 24.7.1992, S. 25, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/43/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 92/51/EWG, ABl. Nr. L184 vom 3.8.1995, S. 21, anzuwenden. Soweit in diesem Gesetz auf die Richtlinie 89/48/EWG verwiesen wird, ist diese als Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. Nr. L19 vom 24. Jänner 1989, S. 16, anzuwenden."

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
DDr. Schranz eh. Stix eh.